

923

Vorhaben der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr. Eberle-Platz 1, 01662 Meißen;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 30. September 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I. Tenor

Auf Antrag vom 01.04.2025, eingegangen am 09.05.2025, wird der **UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr. Eberle-Platz 1, 01662 Meißen**, gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in 35041 Marburg, Gemarkung Marbach, die mit Genehmigungsbescheid vom 24.09.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, genehmigte Windenergieanlage „WEA Görzhausen“ gemäß der beantragten Änderung wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die wesentliche Änderung besteht aus der Errichtung und der Inbetriebnahme von einer WEA des Typs Nordex N 163-5.X mit 164 m Nabenhöhe und 0,89 m Fundamenterhöhung, 163 m Rotordurchmesser, 246,39 m Gesamthöhe (inkl. Fundamenterhöhung) und 5,7 MW Nennleistung. Weiter besteht die Änderung in einer geringfügigen Verschiebung des Standortes der WEA um 7,5 m sowie einer Änderung der temporären und dauerhaften Eingriffsflächen.

Der genaue neue Standort der WEA ist:

WEA-Nr.	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Marburg	Marbach	2	4/4	32.480.267	5.630.265

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlagen bereits erteilte Genehmigung vom 24.09.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des oben genannten Genehmigungsbescheides vom 24.09.2024 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der WEA vom Typ Nordex N 163-5.X keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in der o.g. Genehmigungsbescheid vom 24.09.2024 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 21. Oktober 2025 bis 3. November 2025 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV – Umwelt, Dezernat 43.2 – Geschäftszimmer BImSchG, Marburger Straße 91, 35390 Gießen, aus und kann

dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 3. Dezember 2025.

Gießen, den 8. Oktober 2025

Regierungspräsidium Gießen

1060-43.1-53-a-1650-07-00001#2025-00003

StAnz. 43/2025 S. 1140

924

Vorhaben der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 2. Oktober 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 01.08.2024, eingegangen am 01.08.2024, zuletzt ergänzt am 23.09.2025 wird der **Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH, Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden**, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in der Gemeinde Hünfelden, Gemarkung Heringen und Kirberg, **vier Windenergieanlagen** vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von je 6,8 MW zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist (Koordinaten gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA H4	Hünfelden	Heringen	12	10	32.438.114	5.570.548
WEA H5	Hünfelden	Heringen	12	7	32.438.802	5.570.342
WEA H6	Hünfelden	Kirberg	34	19	32.438.604	5.571.024
WEA H7	Hünfelden	Heringen	10	4	32.437.673	5.571.739

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen, zweier Zisternen, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.